

## Kostenteilungsvereinbarung

zwischen

.....- Ehefrau -

und

.....- Ehemann –

Es besteht Einigkeit darüber, dass wir uns scheiden lassen möchten, zur Kostenersparnis sich aber nur - die Ehefrau/der Ehemann - anwaltlich durch die Kanzlei Heckel, Löhr, Kronast, Schwabach, vertreten lässt.

Die dort anfallenden Anwaltsgebühren werden hälftig zwischen uns geteilt. Der/die nicht die vorgenannte Kanzlei Beauftragende von uns beiden erstattet dem anderen die von diesem durch Anwaltsrechnung nachgewiesenen Kosten nach rechtskräftiger Scheidung zur Hälfte.

Diese Kostenteilungsvereinbarung gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte sich später entscheidet sich auch anwaltlich vertreten zu lassen und unabhängig von einer gerichtlich angeordneten Kostenaufhebung.

Die Gerichtskosten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geteilt.

....., den.....

..... ( Ehefrau )

....., den.....

..... ( Ehemann )